

**SATZUNG
ÜBER DEN KOSTENERSATZ UND DIE GEBÜHRENERHEBUNG
FÜR HILFE- UND DIENSTLEISTUNGEN DER FEUERWEHR
DER STADT REMAGEN**

vom 05. November 2001

Der Stadtrat von Remagen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, der §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 sowie des § 2 Absatz 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 – in den jeweils gültigen Fassungen - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Remagen, dem Wehrleiter oder dem Wehrführer anzufordern.
- (2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Remagen Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden (§ 3 Abs. 2 LBKG) unentgeltlich.

§ 3

Entgeltliche Leistungen

- (1) Für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen soll die Stadtverwaltung Kostenersatz erheben.
- (2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.
- (3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 3 Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie zum Beispiel
 - das Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr,
 - das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 - das Einfangen, Versorgen und Unterbringen von Tieren,
 - das Entfernen von Insekten,
2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch,
3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten,
4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen,
5. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.

§ 4

Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen, Unternehmen und Veranstalter.
- (2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht. Als Inanspruchnahme gilt auch, wenn die Feuerwehr zur Hilfe- und Dienstleistung das Feuerwehrhaus verlassen hat und nicht tätig wurden. Gleiches gilt für das alarmierte Personal, auch wenn das Gerätehaus nicht verlassen wurde.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen. Bemessungsgrundlage sind die im Kostenersatz- und Gebührenteil, der Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegten Tarife. Für Leistungen, die nicht in diesem Tarif enthalten sind, erfolgt die Berechnung nach den im Tarif bewerteten vergleichbaren Leistungen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter

Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen. Die Berechnung der Kosten für die Brandsicherheitswache erfolgt nach der vorstehenden Zeitregelung zuzüglich einer Pauschale von einer Stunde für An- und Abfahrt.

- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (5) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
 - a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
 - b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräte bemessen sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif.

- (6) Mit den sich nach Absatz 6 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:
 - a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Stadt zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Lagerhaltung,
 - b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
 - c) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten,
 - d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v.H.

Müssen verwendete Materialien der Entsorgung zugeführt werden, so werden diese Kosten ebenfalls in Rechnung gestellt.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Stadt Remagen ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern; sie kann den Beginn der Hilfe- und Dienstleistungen im Sinne von § 3 Abs. 3 von der vorherigen Entrichtung der entsprechenden Vorauszahlung abhängig machen.

§ 7

Haftungsausschluss

- (1) Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt Remagen nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist. Vor Inanspruchnahme der Feuerwehr soll die Person, die eine Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen.
- (2) Sachschäden, die der Feuerwehr bei Ausführung der Leistung nach § 3 durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Schuldner zu ersetzen, sofern sie nicht vom Feuerwehrpersonal verschuldet worden sind.
- (3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Schuldner entstanden sind.
- (4) Bei der Gestellung von Fahrzeugen und Geräten hat der Schuldner grundsätzlich für entwendete sowie durch unsachgemäße Handhabung beschädigte Fahrzeuge und Geräte Ersatz, zumindest in Höhe des Zeitwertes, zu leisten.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Jan. 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Remagen vom 11.03.1991 außer Kraft.

Remagen, den 05.11.2001

gez.

Denn

Bürgermeister“

* 1. Änderungssatzung vom 14.12.2006 eingearbeitet

* 2. Änderungssatzung vom 18.06.2018 eingearbeitet

Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Remagen
vom 05. November 2001

Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen
der Feuerwehr

Allgemeines

Die aufgeführten Beträge gelten, soweit nichts anderes festgelegt ist, als Stundensätze.

Bei Brandsicherheitswachen werden für die Bereitstellung von Fahrzeugen der Zeitaufwand der jeweiligen Fahrzeuge berechnet.

Bei der Gestellung von Geräten werden der Ausgabe- und Rückgabetag als ein Tag berechnet.

Reparaturen, Material- und Ersatzteilgestellung sowie Entsorgung erfolgen nach Aufwand.

I. Personalkosten (pauschaliert)

1. je freiwillige/r Feuerwehrangehörige/r	39,30 €/Std.
---	--------------

Dieser Betrag wurde gemäß § 36 Absatz 8 LBKG auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt festgestellten durchschnittlichen Bruttolohnbeträge von vollbeschäftigten Arbeitnehmern für das Jahr 2017 zuzüglich eines Zuschlags von 10 v.H. für Gemeinkosten und eines Zuschlags für die tatsächlich gewährte Aufwandsentschädigung nach § 13 Abs. 8 LBKG in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Remagen ermittelt. Der pauschalierte Stundensatz verändert sich hinsichtlich seiner Höhe

entsprechend den jeweiligen neuesten Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes über die durchschnittlichen Bruttolohnbeträge von vollbeschäftigten Arbeitnehmern.

2. Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft 9,50 €/Std.

II. Sachkosten von Tauchern (Personal- und Sachaufwand)
Je Taucherstunde

41,00 EUR

III. Sachkosten (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben - auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1. Löschfahrzeuge

1.1 Löschgruppenfahrzeug	LF 8	56,00 EUR
	LF 8/6	61,00 EUR
	LF 16	66,00 EUR
	LF 16/12	72,00 EUR
	LF 20/16	72,00 EUR
	HLF 20	72,00 EUR
1.2 Tanklöschfahrzeug	TLF 16/24	66,00 EUR
	TLF 16/25	72,00 EUR
	TLF 24/48	82,00 EUR
	TLF 24/50	82,00 EUR

2. Sonderfahrzeuge

2.1 Drehleiter	DL 18/12	92,00 EUR
	DLK 23/12	128,00 EUR
2.2 Gerätewagen Gefahrgut	GW-G 1	72,00 EUR
	GW-G 2	72,00 EUR
2.3 Rüstwagen	RW 1	72,00 EUR
	RW	82,00 EUR
2.4 Schlauchwagen	SW 1000	51,00 EUR
	SW 2000	61,00 EUR
2.5 Gerätewagen Atemschutz-Strahlenschutz	GW-AS	82,00 EUR
2.6 Messfahrzeug-Gefahrstoffe	Mef-G	72,00 EUR
2.7 Messfahrzeug Strahlenschutz	Mef-S	72,00 EUR
2.8 Dekontaminations-Lastkraftwagen	Dekon-LKW	61,00 EUR

3. Sonstige Feuerwehrfahrzeuge

3.1 Anhängelleiter	AL	31,00 EUR
3.2 Einsatzleitfahrzeug	KdoW	51,00 EUR
	ELW 1	51,00 EUR
	ELW 2	61,00 EUR
3.3 Mehrzweckfahrzeug mit Ladebordwand	MZF-L	51,00 EUR

3.4 Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	41,00 EUR
3.5 Mannschaftstransportfahrzeug m. Ladefläche	MTF-L	41,00 EUR
3.6 Rettungsboot	RTB 2	51,00 EUR
	RTB 3	61,00 EUR
3.7 Mehrzweckboot	MZB 1	77,00 EUR
	MZB 2	102,00 EUR
3.8 Mehrzweckfähre RPL 6	MZFä	307,00 EUR
3.9 Schlauchboot ohne Außenmotor	SB	31,00 EUR
3.10 Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	41,00 EUR
	TSF-W	51,00 EUR
3.11 Kleintanklöschfahrzeug	K-TLF	51,00 EUR
3.12 Unimog als Mehrzweckfahrzeug		51,00 EUR
3.13 Lichtgiraffe		36,00 EUR
3.14 Ölsanimat		61,00 EUR
3.15 Schaummittelanhängers		26,00 EUR
3.16 Tragkraftspritzenanhänger	TSA	41,00 EUR
3.17 Gabelstapler		41,00 EUR
4. Feuerwehrtechnisches Gerät		
4.1 Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern je Scheinwerfer einzeln		15,00 EUR
		05,00 EUR
4.2 Be- und Entlüftungsgerät		26,00 EUR
4.3 Feuerlöscher (nur Bereitstellung) je Tag		05,00 EUR
4.4 Motorsäge		20,00 EUR
4.5 Notstromaggregat	bis einschl. 10 KVA	26,00 EUR
	bis einschl. 20 KVA	36,00 EUR
4.6 Auffangbehälter	bis 10 m ³	15,00 EUR
	über 10 m ³	20,00 EUR
4.7 Öl-Wasser-Staubsauger		20,00 EUR
4.8 Pressluftatmer	je Einsatz	51,00 EUR
4.9 Schlammpumpe B und C		20,00 EUR
	Schlammpumpe A	26,00 EUR
	Dieselpumpe	26,00 EUR
4.10 Schlauchmaterial –Druckschlauch je Tag		15,00 EUR
4.11 Strahlrohr	für 1 Tag	10,00 EUR
	je weiterer Tag	05,00 EUR
4.12 Tauchpumpe		26,00 EUR
4.13 Tragkraftspritze	bis 400 l TS 4/5	31,00 EUR
	über 400 l TS 6/6, 8/8	41,00 EUR
4.14 Hochdruckreiniger		36,00 EUR
4.15 Ölsperre	je 10 m	05,00 EUR

IV. Personal- und Sachkosten (Kosten für den Einsatz Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v.H. der Berechnung der Kostenersätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

V. Arbeiten an fremdem Gerät

1. Füllen von Pressluftflaschen		
für Feuerwehren pro Ltr.		01,00 EUR
für sonstige (private) pro Ltr.		02,00 EUR
2. Einbinden von Schlauchkupplungen	je Stück	05,00 EUR
3. Schläuche - waschen, trocknen, prüfen	je Stück	05,00 EUR
4. Vulkanisieren von Schläuchen	je Flickstelle	05,00 EUR

VI. Für Fahrzeuge und Geräte, die in diesem Tarif nicht einzeln aufgeführt sind, werden Sachkosten entsprechend vergleichbarer Tarife erhoben.